Beratungsvorlage AIU/033/2022

Amt: Baurechts- und Ordnungsamt

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Ergebnis
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt	22.09.2022	N - Vorberatung	
Ortschaftsrat Musbach	26.09.2022	Ö - Anhörung	
Gemeinderat	27.09.2022	Ö - Beschlussfassung	

Antrag der Fliegergruppe Freudenstadt zur Umwandlung des Segelfluggeländes Musbach in einen Sonderlandeplatz

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag des Vereins wird zugestimmt. Die geltenden Lärmgrenzwerte sind beim Betrieb einzuhalten.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein

Gesamtkosten: Euro

Finanzierung:

Ergebnishaushalt 2022
Haushaltsstelle: Euro

Finanzhaushalt 2022
Haushaltsstelle: Euro

Beratungsvorlage AIU/033/2022

Sachverhalt:

Die Fliegergruppe Freudenstadt e.V. hat mit Schreiben vom 10.03.2020 beim Regierungspräsidium Stuttgart die Umwandlung des seit 1957 genehmigten Segelfluggeländes Musbach in einen Sonderlandeplatz gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 2 Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) beantragt. In diesem Verfahren wurde die Stadt Freudenstadt mit Schreiben vom 05.07.2022 angehört.

Das Segelfluggelände darf bisher von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

1. Segelflugzeuge,
2. Motorsegler und eigenstartfähige Segelflugzeuge,
3. Luftsportgeräte,
4. Luftfahrzeuge, die dem Schleppen von Luftfahrzeugen dienen.

Der Betrieb von Flugzeugen an Segelfluggeländen ist gem. § 54 Abs. 2 LuftVZO jedoch nur zum Schleppen von Luftfahrzeugen erlaubt. Da das Flugzeug DR 400 außer zu Schleppflügen auch für Einweisungs- und Rundflüge genutzt wird, können diese nur mit einer Außenstart- und Außenlandeerlaubnis gem. § 25 LuftVG erfolgen. Diese Außenstart- und Außenlandeerlaubnisse wurden in der Vergangenheit durch die Landesluftfahrtbehörde befristet und stets widerruflich erteilt.

Die Änderung der Genehmigung erfolgt nun aus Gründen des Luftrechts und auf Betreiben des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg. Bei Außenstart- und Außenlandeerlaubnissen nach § 25 LuftVG handelt es sich um Erlaubnisse, die in der Regel für befristete Zeiträume in Betracht kommen und die dem Grunde nach nicht für einen flugplatzähnlichen Betrieb genutzt werden sollten.

Bei einem flugplatzähnlichen Betrieb, d.h. einen auf Regelmäßigkeit und Dauerhaftigkeit ausgelegten Flugbetrieb, gilt grundsätzlich der sich aus der Zusammenschau von § 25 Abs. 1 und § 6 ff LuftVG ergebende Flugplatzzwang, der besagt, dass Luftfahrzeuge nur auf den für sie vorgesehenen und genehmigten Flugplätzen starten und landen dürfen. Landeseinheitlich soll daher grundsätzlich von der wiederkehrenden Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abstand genommen werden.

Demzufolge beantragt die Fliegergruppe Freudenstadt e.V. die Aufnahme von Flugzeugen bis zu einem Gewicht von 2.000 kg (MTOW) in die bestehende Flugplatzgenehmigung. Der Sonderlandeplatz soll den Flugaktivitäten der Vereinsmitglieder dienen. Platzfremde Piloten benötigen für die Nutzung des Geländes eine Zustimmung durch den Landeplatzhalter (PPR). Einer baulichen Veränderung des Fluggeländes bedarf es nicht.

Dem Antrag sind zwei Gutachten beigefügt, sie sind ebenfalls Anlage zu dieser Sitzungsvorlage.

Nach dem luftfahrttechnischen Gutachten, Technisches Eignungsgutachten/ Erläuterungsbericht durch Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Fauß vom Januar 2020 lässt sich feststellen, dass der Umwandlung des jetzigen Segelfluggelände Musbach zum Sonderlandeplatz unter Berücksichtigung der im Gutachten aufgeführten Hinweise entsprochen werden kann.

Dem vorgelegten Lärmgutachten, erstellt durch „ibv informatik-büro vierneisel“ vom 02.03.2020 mit Nachtrag vom 27.04.2022 ist zu entnehmen, dass die geltenden Lärmwerte an keiner Stelle unzumutbare Werte überschreiten.

Das Regierungspräsidium Stuttgart als Luftfahrtbehörde stellt in seinem Anhörungsschreiben

vom 05.07.2022 an die Stadt Freudenstadt daher fest, dass unter diesen Voraussetzungen das Vorhaben der Umwandlung in einen Sonderlandeplatz aus luftverkehrsrechtlicher Sicht nach § 6 LuftVG genehmigungsfähig ist. Die Stadt Freudenstadt wird darum gebeten, eine Stellungnahme abzugeben.

Die öffentliche Bekanntmachung zur Offenlage als Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung mit allen Antragsunterlagen erschien am 23.07.2022 im FreudenStadtBlatt. Die Offenlage erfolgte vom 25.07. bis 25.08.2022. Mit Schreiben vom 05.09.2022 hat ein Bürger eine Stellungnahme abgegeben, die von der Verwaltung an das zuständige Regierungspräsidium weitergeleitet wird.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Freudenstadt keine Bedenken geäußert, da keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu erwarten ist und da keine baulichen Veränderungen geplant sind.

Die Verkehrsbehörde hat bereits im Frühjahr diesen Jahres die Anordnung einer Verkehrsbeschränkung erlassen. Dabei werden zur Durchführung und je nach Art des Flugbetriebes folgende Querwege (teilweise) abgesperrt: „Hohe Mahd“, „Tannenbühl“, Bühlweg und Wasenweg. Die Art der Kennzeichnung der Absperrung der Wege wurde ebenfalls festgelegt.

Unabhängig davon sollen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens alle kreuzenden Wege verlegt werden, so dass diese das Fluggelände nicht mehr tangieren.

Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart als Luftfahrtbehörde sind im Ergebnis bei Umwandlung des Segelfluggeländes in einen Sonderlandeplatz keine Veränderungen zu erwarten. Das Verfahren dient, wie im luftfahrttechnischen Gutachten auf S. 6 und 7 dargelegt, primär der Verwaltungsvereinfachung und auch der rechtlichen Korrektheit in Bezug auf die Erteilung von Außenstart- und Außenlandeerlaubnissen (s.o.).

Die Fliegergruppe Freudenstadt e.V. als Platzbetreiber ist verpflichtet, die Lärmwerte in o.g. Lärmgutachten einzuhalten. Sollten weitere Flugzeuge angeschafft werden, so ist dies nur im Rahmen der Einhaltung dieses Lärmgutachtens möglich.

Bisher erfolgte bei einer Neuanschaffung von Flugzeugen keine Beteiligung der Stadt Freudenstadt oder der Ortschaft Musbach. Es wurde lediglich die erforderliche Außenstart- und Außenlandeerlaubnis von der Luftfahrtbehörde eingeholt. Selbstverständlich müssen die Immissionsschutz-Richtwerte Lärm eingehalten werden.

Daher schlägt die Verwaltung vor, der Umwandlung des Segelfluggeländes Musbach in einen Sonderlandeplatz zuzustimmen.

Anlagen:
- Luftfahrttechnisches Gutachten, Technisches Eignungsgutachten/ Erläuterungsbericht, Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Fauß vom Januar 2020
- Lärmgutachten, „ibv informatik-büro vierneisel“ vom 02.03.2020 mit Nachtrag vom 27.04.2022